

# ADR / SDR - Gefahrgutklasse 1

## Transport von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff

### Erläuterung zur EGI Bescheinigung 4'204'334

#### Zu Ziff.1

7.5.2.2 Versandstücke, die Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthalten und mit einem Zettel nach Muster 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 versehen sind, die aber unterschiedlichen Verträglichkeitsgruppen zugeordnet sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container verladen werden, sofern nicht gemäß nachstehender Tabelle für die jeweiligen Verträglichkeitsgruppen ein Zusammenladen zulässig ist

Verträglichkeitsgruppen	A	B	C	D	E	F	G	H	J	L	N	S
A	X											
B		X		a)								X
C			X	X	X		X				b), c)	X
D		a)	X	X	X		X				b), c)	X
E			X	X	X		X				b), c)	X
F						X						X
G			X	X	X		X					X
H								X				X
J									X			X
L										d)		
N			b), c)	b), c)	b), c)						b)	X
S		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

#### X Zusammenladung zugelassen

- a) Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B und Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D dürfen zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container verladen werden, vorausgesetzt, sie sind wirksam getrennt, so dass keine Gefahr der Explosionsübertragung von Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B auf Stoffe oder Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D besteht. Die Trennung ist durch die Verwendung getrennter Abteile oder durch Einsetzen einer der beiden Arten von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff in ein besonderes Umschließungssystem zu bewerkstelligen. Beide Trennungsmethoden müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

**Zu Ziff.2**

**1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden**

1.1.3.6.1 Im Sinne dieses Unterabschnittes werden gefährliche Güter *der Klasse 1* der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beförderungskategorie 0, 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet. Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe enthalten haben, die der Beförderungskategorie "0" zugeordnet sind, werden ebenfalls der Beförderungskategorie "0" zugeordnet. Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe enthalten haben, die anderen Beförderungskategorien als der Beförderungskategorie "0" zugeordnet sind, werden der Beförderungskategorie "4" zugeordnet.

Klasse	Stoffe	Beförderungskategorie				
		0	1	2	3	4
	Multiplikator (Faktor)		50	3	1	
	Höchstzulässige Nettomasse des explosiven Stoffes in kg je Beförderungseinheit	0 kg	20 kg	333 kg	1000 kg	Unbegrenzt
<b>1</b>	1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN-Nummer 0190 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben	●				
	1.1B bis 1.1J, 1.2 B bis 1.2J, 1.3C, 1.3G, 1.3H 1.3J und 1.5D		●			
	1.4B bis 1.4G, 1.6N			●		
	1.4S					●

Für die UN Nummern 0081, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.

**Die maximale Gesamt - Punktezahl darf 1000 nicht überschreiten !!!**

**Zu Ziff.6**

Kap. 3.2 verweist auf sämtliche Bedingungen betreffs Bezeichnungs-, Verpackungs- und Beförderungsvorschriften !!

Kap. 3.3 verweist auf sämtliche Sondervorschriften !!

Kap. 4.1 verweist auf die Verwendung von Verpackungen !!

Kap. 5.2 verweist auf die Kennzeichnung und Bezettelung !!

Kap. 5.4 verweist auf die mitzuführenden Dokumente !!

Kap. 7.5 verweist auf die Vorschriften für die Be- und Entladung sowie für die Handhabung !!

Kap. 8.1 verweist auf die Allgemeinen Vorschriften für die Beförderungseinheiten !!

Kap. 8.2 verweist auf die Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung !!

Kap. 8.3 verweist auf die verschiedenen Vorschriften, welche von der Fahrzeugbesatzung zu beachten sind !!

Kap. 8.5 verweist auf die zusätzlichen Vorschriften für besondere Klassen oder Güter !!

**Die vorgenannten Vorschriften des ADR sind unbedingt einzuhalten. Verstösse können von den Kontrollorganen geahndet werden. Die Bewilligung 4'204'334 ist mitzuführen !!**

Die Details zum ADR können auf folgender Internetseite heruntergeladen werden:  
<http://www.astra.admin.ch/html/de/news/gefahrgut/index.php>